



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 09.06.2015

Nr. 11

S. 1

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken
hier: Vereinfachte Umlegung U 38 „Kirchstraße I“**

Öffentliche Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken

Vereinfachte Umlegung U 38 „Kirchstraße I“

I.

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken über die vereinfachte Umlegung U 38 „Kirchstraße I“ vom 25.09.2014 ist am 01.06.2015 bzgl. des Grundstücks Gemarkung Hiesfeld, Flur 5, Flurstück 674 unanfechtbar geworden.

II.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung U 38 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerin in den Besitz des zugeteilten Grundstücks gemäß Ziffer I. ein.

Das Eigentum an dem zugeteilten Grundstück, Nutzungen, Belastungen und Gefahren gehen auf die neue Eigentümerin über. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der Beschluss über die vereinfachte Umlegung beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle -, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Zimmer 170, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III.

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 BauGB innerhalb von 6 Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle -, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Dinslaken, 01.06.2015
Umlegungsausschuss
der Stadt Dinslaken
Der Vorsitzende

gez. Reiterer

L.S.